

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Wahlbekanntmachung für die verbundenen Wahlen der studentischen Mitglieder

- zum Senat
- zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen (es wählen die weiblichen Mitglieder der Gruppe der Studierenden)
- zu den Fakultätsräten
  - der Katholisch-Theologischen Fakultät
  - der Evangelisch-Theologischen Fakultät
  - der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
  - der Medizinischen Fakultät
  - der Philosophischen Fakultät
  - der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
  - der Landwirtschaftlichen Fakultät
- zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung
- zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

und die Nachwahl des Mitglieds der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Wahlkreis Rechtswissenschaft zu dem Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 15. November 2022

**Wahlbekanntmachung des Wahlvorstands  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 15. November 2022**

Wahlbekanntmachung für die verbundenen Wahlen der studentischen Mitglieder

- zum Senat
- zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen (es wählen die weiblichen Mitglieder der Gruppe der Studierenden)
- zu den Fakultätsräten
  - der Katholisch-Theologischen Fakultät
  - der Evangelisch-Theologischen Fakultät
  - der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
  - der Medizinischen Fakultät
  - der Philosophischen Fakultät
  - der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
  - der Landwirtschaftlichen Fakultät
- zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung
- zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

und die Nachwahl des Mitglieds der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Wahlkreis Rechtswissenschaft zu dem Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

## Inhaltsverzeichnis

<b>Termin für die Wahlen .....</b>	<b>5</b>
<b>I. Gemeinsame Wahlregelungen für die Wahlen in der Gruppe der Studierenden .....</b>	<b>5</b>
1. Allgemeines und Amtszeiten .....	5
2. Wahlberechtigung .....	5
3. Wählerverzeichnis .....	6
4. Auslegung des Wählerverzeichnisses .....	6
5. Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis .....	6
6. Wahlvorschläge .....	6
7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge .....	7
9. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.....	7
<b>II. Wahl der Mitglieder zum Senat .....</b>	<b>8</b>
1. Allgemeines.....	8
2. Wahlberechtigung .....	8
3. Wahlsystem .....	8
4. Wahlvorschläge .....	8
<b>III. Wahl der studentischen Mitglieder zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen.....</b>	<b>9</b>
1. Allgemeines.....	9
2. Wahlberechtigung .....	9
3. Wahlsystem .....	9
4. Wahlvorschläge .....	9
<b>IV. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät .....</b>	<b>10</b>
1. Allgemeines.....	10
2. Wahlberechtigung .....	10
3. Wahlsystem .....	10
4. Wahlvorschläge .....	10
<b>V. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät .....</b>	<b>11</b>
1. Allgemeines.....	11
2. Wahlberechtigung .....	11
3. Wahlsystem .....	11
4. Wahlvorschläge .....	11
<b>VI. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät .....</b>	<b>12</b>
1. Allgemeines.....	12
2. Wahlberechtigung .....	12
3. Wahlsystem .....	12
4. Wahlvorschläge .....	12
<b>VII. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät .....</b>	<b>13</b>
1. Allgemeines.....	13
2. Wahlberechtigung .....	13
3. Wahlsystem .....	13
4. Wahlvorschläge .....	13

<b>VIII. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät .....</b>	<b>14</b>
1. Allgemeines.....	14
2. Wahlberechtigung .....	14
3. Wahlsystem .....	14
4. Wahlvorschläge .....	14
<b>IX. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät .....</b>	<b>15</b>
1. Allgemeines.....	15
2. Wahlberechtigung .....	15
3. Wahlsystem .....	15
4. Wahlvorschläge .....	15
<b>X. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät .....</b>	<b>16</b>
1. Allgemeines.....	16
2. Wahlberechtigung .....	16
3. Wahlsystem .....	16
4. Wahlvorschläge .....	16
<b>XI. Wahl der studentischen Mitglieder zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung.....</b>	<b>17</b>
1. Allgemeines.....	17
2. Wahlberechtigung .....	17
3. Wahlsystem .....	17
4. Wahlvorschläge .....	18
<b>XII. Wahl der Mitglieder zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte .....</b>	<b>19</b>
1. Allgemeines.....	19
2. Wahlberechtigung .....	19
3. Wahlsystem .....	19
4. Wahlvorschläge .....	19
<b>XIII. Nachwahl des Mitglieds der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Wahlkreis Rechtswissenschaft zu dem Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät .....</b>	<b>20</b>
1. Allgemeines und Amtszeiten .....	20
2. Wahlberechtigung .....	20
3. Wählerverzeichnis .....	20
4. Auslegung des Wählerverzeichnisses .....	21
5. Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis .....	21
6. Wahlvorschläge .....	21
7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge .....	21
8. Stimmabgabe .....	21
9. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.....	22

## **Termin für die Wahlen**

Der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2022 als Termin für die Wahlen in der Gruppe der Studierenden den Zeitraum

**Montag, 16. Januar bis Donnerstag, 19. Januar 2023**

festgesetzt.

Der Wahlvorstand der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat gemäß § 11 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in seiner Sitzung am 14. November 2022 für die Nachwahl in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Wahlkreis Rechtswissenschaft

**Donnerstag, 19. Januar 2023, 15:00 Uhr**

als den Termin, an dem die Briefwahlunterlagen bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) eingegangen sein müssen, festgelegt.

Die Wahl in der Gruppe der Studierenden findet im o.g. Zeitraum als Urnenwahl statt. Eine Übersicht der Wahllokale ist als Anlage beigefügt.

Die Nachwahl in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Wahlkreis Rechtswissenschaft erfolgt als Briefwahl.

Dieser Wahlbekanntmachung liegen die Wahlordnungen für die Wahl zum Senat, zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen, zu den Fakultätsräten, zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) und zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte in ihrer jeweils geltenden Fassung zugrunde.

### **I. Gemeinsame Wahlregelungen für die Wahlen in der Gruppe der Studierenden**

#### **1. Allgemeines und Amtszeiten**

(1) Die Wahlen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl als verbundene Wahl in der Gruppe der Studierenden durchgeführt.

(2) Gemäß § 11b Hochschulgesetz (HG) müssen die Gremien der Hochschule geschlechtersparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur Gremienbesetzung sind im einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen und zusammen mit dem Wahlvorschlag bei der Wahlleitung einzureichen. Sind die Ausnahmegründe nicht aktenkundig gemacht worden, ist das Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden.

(3) Die Gruppe der Studierenden wählt für alle Amtsperioden von April 2023 bis März 2024.

#### **2. Wahlberechtigung**

(1) Studierende und Weiterbildungsstudierende der Universität Bonn sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (**2. Dezember 2022**) eingeschrieben und im Wählerverzeichnis aufgeführt sind. Zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sind die weiblichen Studierenden wahlberechtigt und wählbar. Zu den jeweiligen Fakultätsräten bzw. dem Vorstand des BZL ist wahlberechtigt und wählbar, wer als Studierende bzw. Weiterbildungsstudierende oder

Studierender bzw. Weiterbildungsstudierender der jeweiligen Fakultät bzw. dem BZL angehört. Zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte ist wählbar, wer außerdem zu diesem Zeitpunkt an der Universität Bonn als studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft beschäftigt ist.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (**2. Dezember 2022**) maßgebend.

### **3. Wählerverzeichnis**

(1) Wahlberechtigte Studierende dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Maßgebend für das Wahlrecht in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Frist zum Vorbringen von Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis (**Freitag, 9. Dezember 2022, 15:00 Uhr**).

(3) Das Wählerverzeichnis enthält für alle Studierenden Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wahlkreis.

### **4. Auslegung des Wählerverzeichnisses**

Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit **von Montag, 5. Dezember, bis Freitag, 9. Dezember 2022**, in den jeweiligen Dekanatsverwaltungen, im BZL und im Wahlbüro (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) aus bzw. wird elektronisch vorgehalten. Eine Abfrage aus dem Verzeichnis bei der Wahlleitung ist telefonisch (0228-735721 (Frau Karsten) / 0228-7360045 (Frau Lazarov) / 0228-737395 (Herr Schulz)/ 0228737796 (Frau Straten), per Mail ([wahlbuero@verwaltung.uni-bonn.de](mailto:wahlbuero@verwaltung.uni-bonn.de)) ausschließlich unter Verwendung der Mailadresse der Uni-ID möglich.

Zu Auskünften in den Dekanatsverwaltungen und im Geschäftszimmer des BZL kontaktieren Sie bitte die entsprechenden Stellen.

### **5. Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis**

Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis sind bis spätestens **Freitag, 9. Dezember 2022, 15:00 Uhr** schriftlich gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis ausgeschlossen.

### **6. Wahlvorschläge**

(1) Wahlberechtigte Studierende können in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis

**spätestens Freitag, 9. Dezember 2022, 15:00 Uhr**

bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) schriftlich einzureichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Wählergruppe,
2. die Bezeichnung des Wahlkreises,
3. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der bzw. des Kandidierenden,

4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen. Sie müssen der gleichen Gruppe und dem gleichen Wahlkreis angehören wie die Kandidierenden und dürfen selbst nicht kandidieren,
5. soweit Wahlordnungen Listen vorsehen, das Listenkennwort sowie den Namen der bzw. des gegenüber den Wahlorganen für die Liste Vertretungsberechtigten. Ist keine Listenvertretung benannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Kandidatin als Listenvertreterin bzw. der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter,
6. bei einer Kandidatur zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte ist durch die Angabe der Personalnummer nachzuweisen, dass ein Beschäftigungsverhältnis als studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft besteht.

Die einzelnen Wahlordnungen können gesonderte Voraussetzungen für die Wahlvorschläge vorsehen.

(3) Haben Wahlberechtigte mehr Wahlvorschläge unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst bei der Wahlleitung eingereichten zugelassenen Wahlvorschlag gültig.

(4) § 11b HG ist zu beachten.

## **7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge**

Die bei der Wahlleitung fristgerecht eingegangenen und durch den Wahlvorstand zugelassenen Wahlvorschläge werden **spätestens am 29. Dezember 2022** universitätsöffentlich bekannt gegeben.

## **8. Stimmabgabe**

(1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt als Urnenwahl.

(2) Hierfür werden in der Universität Bonn in der Zeit vom 16. bis 19. Januar 2023 Wahllokale eingerichtet (s. Anlage).

(3) Wahlberechtigte können ihre Stimme(n) in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe sind der gültige Studierendenausweis und ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

(4) In der Gruppe der Studierenden kann das Wahlrecht auf Antrag der bzw. des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und Geburtsdatums sowie der Zustelladresse schriftlich bis spätestens Donnerstag, 15. Dezember 2022 15:00 Uhr bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) einzureichen.

## **9. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet am **Freitag, 20. Januar 2023, ab 09:00 Uhr** im Festsaal (Universitätshauptgebäude) statt.

(2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

## **II. Wahl der Mitglieder zum Senat**

Bezug: Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 97 vom 23. November 2020)

### **1. Allgemeines**

- (1) Die Mitglieder des Senats werden in Wahlkreisen gewählt:  
für die Gruppe der Studierenden wird ein Wahlkreis gebildet.
- (2) Dem Senat gehören 23 gewählte Mitglieder an:
  - die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt 12 Mitglieder und zwar in den Wahlkreisen Katholisch-Theologische und Evangelisch-Theologische Fakultät je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied, in den Wahlkreisen Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Landwirtschaftliche Fakultät je zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder. In jedem Wahlkreis werden zusätzlich so viele Stellvertretungen und Ersatzstellvertretungen wie Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt;
  - die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt im Wahlkreis I und im Wahlkreis III je ein Mitglied, im Wahlkreis II zwei Mitglieder;
  - die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt drei Mitglieder;
  - die Gruppe der Studierenden wählt vier Mitglieder.

### **2. Wahlberechtigung**

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 HG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Abs. 1 HG, bei der Wahlkreiseinteilung in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät dem ersten zutreffenden Wahlkreis zugeordnet werden. Die nach den Sätzen 2 und 3 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn zwischenzeitlich die Mitgliedschaft in der Universität Bonn beendet und später neu erworben wurde.

### **3. Wahlsystem**

Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Liste ihrer bzw. seiner Gruppe vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder in ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

### **4. Wahlvorschläge**

- (1) In der Gruppe der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung von drei Wahlberechtigten derselben Gruppe und desselben Wahlkreises.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

### **III. Wahl der studentischen Mitglieder zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen**

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 23. November 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 48 vom 24. November 2015), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50 Jg., Nr. 96 vom 23. November 2020)

#### **1. Allgemeines**

(1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die weiblichen Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und der Studierenden.

(2) Für alle Gruppen bildet jeweils die gesamte Universität einen Wahlkreis.

(3) Dem Wahlgremium gehören 12 gewählte Mitglieder an:

- die Hochschullehrerinnen wählen drei Mitglieder,
- die akademischen Mitarbeiterinnen wählen drei Mitglieder,
- die Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung wählen drei Mitglieder,
- die Studentinnen wählen drei Mitglieder.

#### **2. Wahlberechtigung**

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 4 Abs. 3 Wahlordnung zugeordnet werden. Soweit eine Wahlberechtigte nach den Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl zum Senat einer Gruppe zugeordnet wurde, gilt dies auch für die Wahl nach dieser Wahlordnung. Die nach den vorstehenden Sätzen erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn zwischenzeitlich die Mitgliedschaft in der Universität Bonn beendet und später neu erworben wurde.

#### **3. Wahlsystem**

Die Wahl in der Gruppe der Studentinnen erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin einer Liste abgibt. Wird nur eine Liste eingereicht, gilt jede Kandidatin auf der Liste als Wahlvorschlag und die Kandidatinnen werden im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt. Bei einer Persönlichkeitswahl haben Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind.

#### **4. Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschläge können nur von Wahlberechtigten aus ihrer Gruppe eingereicht werden. Sie können mehrere Kandidatinnen umfassen. Jeder Wahlvorschlag muss von drei Wahlberechtigten derselben Gruppe unterstützt werden.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

#### **IV. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät**

Bezug: Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. August 2009 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 41 vom 23. September 2009), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 91 vom 23. November 2020)

##### **1. Allgemeines**

(1) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Katholisch-Theologische Fakultät einen Wahlkreis.

(2) Dem Fakultätsrat gehören 13 gewählte Mitglieder an:

- die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt sieben Mitglieder;
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder;
- die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt ein Mitglied;
- die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

##### **2. Wahlberechtigung**

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Abs. 1, 9 Abs. 1 bis 3 und 48 Abs. 3 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten, ggf. dem BZL an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Katholisch-Theologischen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Abs. 1 HG, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

##### **3. Wahlsystem**

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in der Gruppe der Studierenden als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder in ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

##### **4. Wahlvorschläge**

(1) In der Gruppe der Studierenden können Wahlvorschläge mehrere Kandidaturen umfassen. Jeder Wahlvorschlag muss von drei Wahlberechtigten derselben Gruppe unterstützt werden.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## **V. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät**

Bezug: Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. August 2009 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 40 vom 23. September 2009), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 90 vom 23. November 2020)

### **1. Allgemeines**

(1) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Evangelisch-Theologische Fakultät einen Wahlkreis.

(2) Jedem Fakultätsrat gehören 13 gewählte Mitglieder an:

- die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt sieben Mitglieder;
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder;
- die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt ein Mitglied;
- die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

### **2. Wahlberechtigung**

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Abs. 1, 9 Abs. 1 bis 3 und 48 Abs. 3 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten, ggf. dem BZL an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Evangelisch-Theologischen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Abs. 1 HG, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

### **3. Wahlsystem**

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in der Gruppe der Studierenden als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder in ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

### **4. Wahlvorschläge**

(1) In der Gruppe der Studierenden können Wahlvorschläge mehrere Kandidaturen umfassen. Jeder Wahlvorschlag muss von drei Wahlberechtigten derselben Gruppe unterstützt werden.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## **VI. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät**

Bezug: Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16. November 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 50 vom 24. November 2015), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 3. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 92 vom 23. November 2020)

### **1. Allgemeines**

- (1) Für die Gruppe der Studierenden werden je zwei Wahlkreise gebildet: der Wahlkreis Rechtswissenschaft und der Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:
  - die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt in jedem Wahlkreis vier Mitglieder;
  - die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt in jedem Wahlkreis ein Mitglied;
  - die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder;
  - die Gruppe der Studierenden wählt im Wahlkreis Rechtswissenschaft zwei Mitglieder, im Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften ein Mitglied.

### **2. Wahlberechtigung**

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 2 und 48 Abs. 3 HG. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der rechtswissenschaftlichen Einrichtungen und die Studierenden der Rechtswissenschaft gehören jeweils zum Wahlkreis Rechtswissenschaft, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der wirtschaftswissenschaftlichen Einrichtungen und die Studierenden der Wirtschaftswissenschaften jeweils zum Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen oder Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe oder einem Wahlkreis zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat.

### **3. Wahlsystem**

Die Wahl erfolgt in der Gruppe der Studierenden als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrem bzw. seinem Wahlkreis zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

### **4. Wahlvorschläge**

- (1) Jeder Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen und bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## **VII. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät**

Bezug: Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. August 2009 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 42 vom 23. September 2009), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 6. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 93 vom 23. November 2020)

### **1. Allgemeines**

- (1) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Medizinische Fakultät einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:
  - die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt acht Mitglieder;
  - die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt drei Mitglieder;
  - die Gruppe der Studierenden wählt vier Mitglieder.

### **2. Wahlberechtigung**

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Abs. 1, 9 Abs. 1 bis 3 und 48 Abs. 3 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Medizinischen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Abs. 1 HG, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

### **3. Wahlsystem**

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in der Gruppe der Studierenden als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

### **4. Wahlvorschläge**

- (1) Jeder Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## **VIII. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät**

Bezug: Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 29. Oktober 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 100 vom 23. November 2020)

### **1. Allgemeines**

- (1) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Philosophische Fakultät einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:
  - die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt acht Mitglieder;
  - die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder;
  - die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder;
  - die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

### **2. Wahlberechtigung**

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten, ggf. dem BZL an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Philosophischen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Abs. 1 HG, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffenden

Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

### **3. Wahlsystem**

Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Liste vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

### **4. Wahlvorschläge**

- (1) Jeder Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## **IX. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät**

Bezug: Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 21. November 2011 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 41. Jg., Nr. 32 vom 21. November 2011), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 29. Oktober 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50 Jg., Nr. 94 vom 23. November 2020)

### **1. Allgemeines**

- (1) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Fakultät einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:
  - die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt acht Mitglieder;
  - die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder;
  - die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder;
  - die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

### **2. Wahlberechtigung**

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Abs. 1, 9 Abs. 1 bis 3 und 48 Abs. 3 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten, ggf. dem BZL an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrer-bildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Abs. 1, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

### **3. Wahlsystem**

In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Liste ihrer bzw. seiner Gruppe vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

### **4. Wahlvorschläge**

- (1) Jeder Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen und bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## **X. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät**

Bezug: Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 26. Oktober 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 98 vom 23. November 2020), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 1. März 2022 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 52. Jg., Nr. 20 vom 14. März 2022)

### **1. Allgemeines**

- (1) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Landwirtschaftliche Fakultät einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:
  - die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt acht Mitglieder (und zwei Ersatzstellvertretungen). Mit der Wahl des Mitglieds wird gleichzeitig dessen Stellvertretung gewählt (gebundene Stellvertretung);
  - die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder;
  - die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder;
  - die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

### **2. Wahlberechtigung**

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Abs. 1, 9 Abs. 1 bis 3 und 48 Abs. 3 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten, ggf. dem BZL an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Landwirtschaftlichen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Abs. 1 HG, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, BZL der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Ordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

### **3. Wahlsystem**

In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Liste ihrer bzw. seiner Gruppe vergeben kann. Wird in der Gruppe der Studierenden nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

### **4. Wahlvorschläge**

- (1) In der Gruppe der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch doppelt so viele Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises, wie er Kandidaturen enthält.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## **XI. Wahl der studentischen Mitglieder zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung**

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. September 2012 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 67 vom 25. September 2012), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Wahlordnung des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 6. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 95 vom 23. November 2020)

### **1. Allgemeines**

- (1) In der Gruppe der Studierenden bildet das BZL einen Wahlkreis.
- (2) Dem Vorstand des BZL gehören bis zu 17 gewählte Mitglieder an:
  - die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt bis zu 12 Mitglieder:
    - vier Mitglieder aus der Philosophischen Fakultät,
    - zwei Mitglieder aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
    - je ein Mitglied aus jeder weiteren im Rahmen des Lehrangebots an Lehramtsstudiengängen beteiligten Fakultäten, sowie
    - höchstens zwei Mitglieder der dem BZL unmittelbar zugeordneten professoralen Mitglieder;
  - die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder;
  - die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt ein Mitglied;
  - die Gruppe der Studierenden wählt zwei Mitglieder.

### **2. Wahlberechtigung**

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Abs. 1, 9 Abs. 1 bis 3 und 48 Abs. 3 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl einer Fakultät als auch dem BZL an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Abs. 1 HG, bei der Zuordnung zu den Fakultäten bzw. dem BZL in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum Vorstand des BZL. Die nach den Sätzen 2 bis 4 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

### **3. Wahlsystem**

In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Liste vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

#### **4. Wahlvorschläge**

(1) Ein Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen und bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe, die Mitglieder des BZL sein müssen. In der Gruppe der Studierenden muss er von drei Wahlberechtigten unterstützt werden.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## **XII. Wahl der Mitglieder zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte**

Bezug: Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 99 vom 23. November 2020)

### **1. Allgemeines**

Die Wahl erfolgt nur in der Gruppe der Studierenden. Die Stelle wird mit acht Mitgliedern besetzt. In der Stelle sollen alle Fakultäten und das BZL durch Mitglieder repräsentiert werden. Pro Fakultät sowie dem BZL wird je ein Mitglied gewählt.

### **2. Wahlberechtigung**

Die Zugehörigkeit zu der Mitgliedergruppe bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 HG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen oder verschiedenen Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. welchem Wahlkreises das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 4 Abs. 1 der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in ihrer jeweils geltenden Fassung und bei der Zuordnung zu den Wahlkreisen in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, BZL der ersten zutreffenden Nennung zugeordnet werden. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat eine Zuordnung zu einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL erfolgt, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl der Stelle. Die nach den Sätzen 2 bis 4 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn zwischenzeitlich die Mitgliedschaft in der Universität Bonn beendet und später neu erworben wurde.

### **3. Wahlsystem**

- (1) Für die Wahl der Mitglieder der Stelle bilden die sieben Fakultäten und das BZL je einen Wahlkreis.
- (2) Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrem bzw. seinem Wahlkreis zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

### **4. Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlvorschläge werden vom Präsidium des Studierendenparlaments getrennt nach Wahlkreisen eingereicht. Ein Wahlvorschlag kann dabei mehrere einzelne Kandidaturen umfassen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

### **XIII. Nachwahl des Mitglieds der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Wahlkreis Rechtswissenschaft zu dem Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät**

Bezug: Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16. November 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 50 vom 24. November 2015), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 3. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 92 vom 23. November 2020)

#### **1. Allgemeines und Amtszeiten**

(1) Die Wahl wird in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Wahlkreis Rechtswissenschaft der Fakultät durchgeführt.

(2) Gemäß § 11b HG müssen die Gremien der Hochschule geschlechterparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur Gremienbesetzung sind im einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen und zusammen mit dem Wahlvorschlag bei der Wahlleitung einzureichen. Sind die Ausnahmegründe nicht aktenkundig gemacht worden, ist das Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden.

(3) Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt für den zweiten Teil der Amtsperiode von April 2023 bis März 2024.

#### **2. Wahlberechtigung**

(1) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 2 und 48 Abs. 3 HG. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der rechtswissenschaftlichen Einrichtungen und die Studierenden der Rechtswissenschaft gehören jeweils zum Wahlkreis Rechtswissenschaft, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der wirtschaftswissenschaftlichen Einrichtungen und die Studierenden der Wirtschaftswissenschaften jeweils zum Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen oder Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe oder einem Wahlkreis zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat.

(2) Das Wahlrecht kann nur in der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nur im Wahlkreis Rechtswissenschaft ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (**2. Dezember 2022**) maßgebend.

#### **3. Wählerverzeichnis**

(1) Wahlberechtigte der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Maßgebend für das Wahlrecht in dem Wahlkreis ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Frist zum Vorbringen von Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis (**Freitag, 9. Dezember 2022, 15:00 Uhr**).

(3) Das Wählerverzeichnis enthält für alle Wahlberechtigten Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wahlkreis.

#### 4. Auslegung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit **von Montag, 5. Dezember, bis Freitag, 9. Dezember 2022**, in der Dekanatsverwaltung und im Wahlbüro (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) aus bzw. wird elektronisch vorgehalten. Eine Abfrage aus dem Verzeichnis bei der Wahlleitung ist telefonisch (0228-735721 (Frau Karsten) / 0228-7360045 (Frau Lazarov) / 0228-737395 (Herr Schulz)/ 0228-737796 (Frau Straten), per Mail ([wahlbuero@verwaltung.uni-bonn.de](mailto:wahlbuero@verwaltung.uni-bonn.de)) ausschließlich unter Verwendung der Mailadresse der Uni-ID möglich.

Zu Auskünften in der Dekanatsverwaltung kontaktieren Sie bitte die entsprechende Stelle.

#### 5. Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis

Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis sind bis spätestens **Freitag, 9. Dezember 2022, 15:00 Uhr** schriftlich gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis ausgeschlossen.

#### 6. Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis

**spätestens Freitag, 9. Dezember 2022, 15:00 Uhr**

bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) schriftlich einzureichen.

(2) Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

1. die Angabe der Wählergruppe;
2. die Angabe der Fakultät;
3. in den Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG die Angabe des Wahlkreises;
4. Namen, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum der Kandidatinnen bzw. Kandidaten sowie deren eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung;
5. Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag vorlegen oder unterstützen und selbst nicht kandidieren.

(3) Haben Wahlberechtigte mehr Wahlvorschläge unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst bei der Wahlleitung eingereichten zugelassenen Wahlvorschlag gültig.

(4) § 11b HG ist zu beachten.

#### 7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die bei der Wahlleitung fristgerecht eingegangenen und durch den Wahlvorstand zugelassenen Wahlvorschläge werden **spätestens am 29. Dezember 2022** universitätsöffentlich bekannt gegeben.

#### 8. Stimmabgabe

(1) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum 5. Januar 2023 abgesandt. Die Briefwahlunterlagen gehen durch die Hauspost an die Dienstanschrift zu. Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Wahlschein, dem Stimmzettel, einem Wahlumschlag und einem Rücksendeumschlag.

(2) Der Versand an die Privatanschrift in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist schriftlich bis Freitag, 15. Dezember 2022, 15:00 Uhr bei der Wahlleitung ([wahlbuero@verwaltung.uni-bonn.de](mailto:wahlbuero@verwaltung.uni-bonn.de) oder per Post: Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn) zu beantragen.

(3) Eine Stimmabgabe ist gültig, wenn der Stimmzettel eindeutig durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen gekennzeichnet und ohne Zusätze im verschlossenen Wahlumschlag und dieser zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein im verschlossenen Rücksendeumschlag fristgerecht bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53111 Bonn) eingegangen ist.

#### **9. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet am **Freitag, 20. Januar 2023, ab 09:00 Uhr** im Festsaal (Universitätshauptgebäude) statt.

(2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wahlvorstands in seiner Sitzung am 14. November 2022

Bonn, 15. November 2022

C. Wendel

Der stellvertretende Vorsitzende des Wahlvorstands  
Akademischer Rat Dr. Christoph Wendel

**Anlage:** Liste der Wahllokale. Auf Grund von Brandschutzauflagen kann sich die Liste kurzfristig noch ändern. Eine Aktualisierung wird gesondert bekanntgemacht.

Nr.	Bezeichnung	Tag	Uhrzeit	Standort
1	Juridicum 1	Mo – Do	09.00 – 18.00	Juridicum, Eingang Adenauerallee, Flur links
2	Juridicum 2	Mo – Do	09.00 – 16.00	Juridicum, Eingang Lennéstraße, Flur rechts
3	Hofgarten-Mensa	Mo – Do	09.00 – 14.00	Mensa-Zelt
4	Hauptgebäude 1	Mo – Do	09.00 – 18.00	Säulenhalle rechts
5	Hauptgebäude 2	Mo – Do	11.30 – 14.30	Säulenhalle links
6	Hauptgebäude 3	Mo – Do	09.00 – 18.00	Zentralgarderobe links
7	Hauptgebäude 4	Mo – Do	11.30 – 14.30	Zentralgarderobe rechts
8	Pop-Mensa 1	Mo – Do	09.00 – 15.00	Endenicher Allee 19, Foyer
9	Pop-Mensa 2	Mo – Do	11.00 – 14.30	Endenicher Allee 19, Foyer
10	Geographie	Mo – Do	09.00 – 16.30	Geographisches Institut, Meckenheimer Allee 166, Foyer
11	Chemie	Mo – Do	09.30 – 16.30	Chem. Institute, Gerhard-Domagk-Str. 1, bei den Hörsälen
12	Hörsaalzentrum Poppelsdorf 1	Mo – Do	09.30 – 18.00	Friedrich-Hirzebruch-Allee 5, Foyer
13	Hörsaalzentrum Poppelsdorf 2	Mo – Do	11.30 – 14.30	Friedrich-Hirzebruch-Allee 5, Foyer
14	Anatomie	Mo – Do	09.00 – 16.00	Nußallee 10, Foyer
15	MNL	Mo – Do	09.00 – 18.00	Friedrich-Hirzebruch-Allee 4, Foyer
16	Venusberg 1	Mo – Do	10.30 – 14.30	Kantine, Gebäude 32
17	Venusberg 2	Mo -Do	10.00 – 17.30	Lehrgebäude, Gebäude 10
18	ULB	Mo – Do	09.00 – 18.00	Adenauerallee 39-41, Foyer
19	Psychologie	Mo – Do	10.30 – 18.00	Kaiser-Karl-Ring 9, Flur rechts
20	Mathematik	Mo – Do	09.30 – 16.00	Mathematisches Institut, Wegelerstraße 10, Foyer
21	Wanderurne Zentrum	Mo Di Mi Do	09.30 – 16.30 09.30 – 18.00 09.30 – 16.30 09.30 – 18.00	Anglistik: Regina-Pacis-Weg 5, vor den Schließfächern Geschichte: Konviktstraße 11, Foyer Sprachlernzentrum: Lennéstraße 6, Foyer Kaiserstraße: Kaiserstraße 1
22	Wanderurne Poppelsdorf	Mo Di Mi Do	09.30 – 14.30 12.00 – 16.00 09.30 – 14.30 09.00 – 17.00	Physik: Wolfgang-Paul-Hörsaalgebäude, Foyer Informatik: Friedrich-Hirzebruch-Allee 8, Foyer Geodäsie: Nußallee 17, Foyer AVZ: Endenicher Allee 11-13, Foyer
23	Wahlbüro (Briefwahl)	Mo – Do	Nach Absprache	Regina-Pacis Weg 3